VERORDNUNG (EG) Nr. 2438/2000 DER KOMMISSION

vom 3. November 2000

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 908/2000 mit Bestimmungen für die Berechnung der den Erzeugerorganisationen im Sektor Fischerei und Aquakultur von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor [1], insbesondere auf Artikel 15 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 908/2000 der Kommission vom 2. Mai 2000 mit Bestimmungen für die Berechnung der den Erzeugerorganisationen im Sektor Fischerei und Aquakultur von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen [2] enthält unter anderem Bestimmungen für den Übergang von den Vorschriften, die bis zum 31. Dezember 1999 galten, zu den seit 1. Januar 2000 geltenden Vorschriften.

(2) Die Bestimmungen von Artikel 6 dritter Absatz der Verordnung (EG) Nr. 908/2000 decken sich nicht mit den Bestimmungen von Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds [3]. Es empfiehlt sich, diesen Umstand zu berichtigen und hierzu die Verordnung (EG) Nr. 908/2000 zu ändern.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 dritter Absatz der Verordnung (EG) Nr. 908/2000 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Für Beihilfen, über deren Gewährung nach dem 1. Januar 2000 ein Beschluss der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Artikel 7 und 7b der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 ergangen ist, erfolgt die Erstattung im Rahmen der Strukturfonds-Programmplanung des betreffenden Mitgliedstaats für den Zeitraum 2000-2006."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. November 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10.
[2] ABl. L 105 vom 3.5.2000, S. 15.
[3] ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.